



Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0147-I.A/2014

SB/DW: Att. MMag. Geiger/DW3649, Dr. Köbler  
DW/3621

Zu GZ. BKA-180.310/0070-I/8/2014

E-Mail: [abtia@bmeia.gv.at](mailto:abtia@bmeia.gv.at)

vom 16. Juli 2014

An: BKA, Abt. I.8 ([i8@bka.gv.at](mailto:i8@bka.gv.at))

Kopie: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betreff: Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Filmförderungsgesetz geändert wird; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zum Begutachtungsentwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Im Hinblick auf Rz. 53ff des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 EU darf darauf hingewiesen werden, dass im Vorblatt das Erstzitat des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unausgeführt bleibt. Dies ist aufgrund des Primärrechtscharakters mit Rz. 52 EU-Addendum vereinbar. Da der Vertrag jedoch später in den Erläuterungen mit Langnamen eingeführt wird, wird vorgeschlagen, dies nach vorne zu ziehen. Weiters wird vorgeschlagen, auch im Gesetzestext den Lang- und Kurznamen einmal einzuführen und in der Folge konsistent zu verwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Erstzitat der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der Problemanalyse unausgeführt bleibt. Es sollte lauten wie folgt:

*„Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AGVO“), ABI. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1“.*

In der Folge sollte ein einheitliches Kurzzitat verwendet werden.

Es wird angeregt, im Zitat „Art. 4 Abs. 1 Buchstabe z“ im Vorblatt und den Erläuterungen jeweils den Unterpunkt aa) zu ergänzen.

Bezüglich „schwieriger audiovisueller Werke“ in der WFA wäre es besser, auf die konkrete Bestimmung in Art. 2 Nr. 140 AGVO zu verweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in den allgemeinen Erläuterungen das Zitat der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 unausgeführt bleibt. Es sollte lauten:

*„Verordnung (EG) Nr. 800/2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag, ABI. Nr. L 214 vom 09.08.2008 S.3, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 1224/2013, ABI. Nr. L 320 vom 30.11.2013 S. 22, aufgehoben durch die Verordnung (EU) Nr. 651/2014, ABI. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1“.*

Es wird angeregt, das erlassende Organ im Titel und den Beistrich in der Fundstelle der Mitteilung über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke in den allgemeinen Erläuterungen zu entfernen.

Es wird auch angeregt, in den allgemeinen Erläuterungen S. 2 statt „Art. 54 Abs. 2“ „Art. 54 Abs. 2 AGVO“ zu schreiben.

Der guten Ordnung halber wird schließlich vorgeschlagen, das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum mit der dazu gehörenden Fundstelle zu zitieren.

In inhaltlicher Hinsicht:

Durch die Formulierung „eine natürliche Person mit österreichischer Staatsbürgerschaft, Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei der Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) oder Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)“ in Z. 32 des Gesetzesentwurfs werden Österreicher/Österreicherinnen im Grunde mehrfach benannt, sodass hier eine geringfügig andere Formulierung zu überlegen sein könnte, etwa durch Einfügung von „anderen“ oder „sonstigen“, jeweils vor „Vertragspartei“.

Wien, am 20. August 2014

Für den Bundesminister:  
i.V. Kumin  
(elektronisch gefertigt)